

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Juni 1961

Nummer 28

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Allgemeine Innere Verwaltung	699 Verlust eines Fleischbeschaustempels. S. 363
690 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 357	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
691 Zulassung zur Sonderprüfung als Masseur. S. 357	700 Berichtigung. S. 363
692 Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der SBZ. S. 357	701 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Issum, Kreis Geldern. S. 363
693 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 358	702 Wegeeinzug in Leverkusen. S. 367
694 Öffentliche Zustellung. S. 358	703 Teilerneuerung, Wiederaufbau und Erweiterung des Fabrikationsgebäudes B 1 gem. § 17 GewO. S. 367
695 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises. S. 358	704 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 368
Wirtschaft und Verkehr	705 Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten. Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen v. 15. Mai 1961 — Nr. 1/1961. S. 368
696 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke AG. S. 358	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten
697 Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 358	Allgemeine Innere Verwaltung (Fortsetzung)
698 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 359	706 Satzung des Berufsschulzweckverbandes Stadt Viersen und Landkreis Kempen-Krefeld. S. 373

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

690 Rücknahme der Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident
24.20 — 03

Düsseldorf, den 21. Juni 1961

Mit Verfügung vom 24. 3. 1960 — 24.20 — 03 — habe ich die Herrn Dr. med. Wilhelm Rink, geboren am 23. 4. 1896 in Seulingen, wohnhaft in Solingen, Friedrichstraße 63, unter dem 1. 3. 1922 in Dresden erteilte ärztliche Bestallung zurückgenommen. Diese Verfügung ist unanfechtbar geworden.

Dr. Rink ist also nicht mehr berechtigt, sich Arzt zu nennen oder ärztliche Tätigkeiten auszuüben. Die Bestallungsurkunde konnte nicht eingezogen werden, weil sie durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten ist. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 357

691 Zulassung zur Sonderprüfung als Masseur

Der Regierungspräsident
24.26 — 00

Düsseldorf, den 21. Juni 1961

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) gibt in den Übergangsbestimmungen des § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes die Möglichkeit, daß Masseure, die diese Tätigkeit bis

1. 7. 1959 weniger als 8 Jahre ausgeübt haben, eine staatliche Anerkennung erwerben können, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 3 des o. a. Gesetzes vorliegen, der Bewerber in ausreichendem Maße für die Tätigkeit des Masseurs zuverlässig und geeignet ist. Der Bewerber kann zur Ablegung der erforderlichen Prüfung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Massage zugelassen werden, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an dem vorgeschriebenen einjährigen Lehrgang bedarf, wenn er sich bis zum 30. 6. 1961 zur Prüfung gemeldet hat. Derartige Anträge bitte ich mir bis 20. 7. 1961 vorzulegen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 357

692 Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der SBZ

Der Regierungspräsident
33.25 — 00

Düsseldorf, den 22. Juni 1961

Der Arbeits- und Sozialminister NW hat mit Erlaß vom 26. 4. 1961 — IV A 2 — 5125 (MBl. NW. S. 837) — eine Überprüfung und Vervollständigung aller seit dem 1. 4. 1955 angefallenen Fürsorgefälle für Zugewanderte angeordnet. Das Ergebnis der Überprüfung, deren Durchführung im einzelnen ich den Erlaßbestimmungen zu entnehmen bitte, ist mir bis zum 30. 9. 1961 mitzuteilen.

Ich bitte um genaue Beachtung des Erlasses und pünktliche Berichtsvorlage.

An die kreisfreien Städte und Landkreise — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 357

**693 Vertretung
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**
Der Regierungspräsident
15.24 — 12

Düsseldorf, den 21. Juni 1961

Ich habe Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur A. K e u l e r t z, Düsseldorf, Virchowstr. 1, für die Zeit vom 17. Juni bis einschließlich 8. Juli 1961 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. W. D ü s t e r, Düsseldorf, Virchowstraße 1, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 358

694 Öffentliche Zustellung
Der Regierungspräsident
21.12 — 36

Düsseldorf, den 19. Juni 1961

Der Widerspruchsbescheid vom 10. 5. 1961 betr. Aufenthaltsverbot gegen den schweizerischen Staatsangehörigen Manfred Hostettler, wohnhaft gewesen in Düsseldorf, Pionierstraße 18, kann nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Betroffenen nicht bekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) i. Verb. mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 (MBl. NW. S. 2409). Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 29. 6. bis 13. 7. 1961 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Regierung, Zimmer 321, eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des **13. 7. 1961**, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 358

695 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
Der Regierungspräsident
02.02 — 36

Düsseldorf, den 9. Juni 1961

Der Dienstausweis Nr. 57, ausgestellt im Mai 1955 für Herrn Regierungs- und Baurat, jetzt Oberregierungs- und -baurat Paul Otto, geboren am 15. 12. 1910, wohnhaft in Düsseldorf, Gottfried-Keller-Straße 55, ist dem Inhaber verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 358

Wirtschaft und Verkehr

**696 Nachtragsgenehmigung
für die Wuppertaler Stadtwerke AG**
Der Regierungspräsident
53. 50 — 02

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Nachtrag

zur Genehmigung für die Straßenbahn von Wuppertal-Elberfeld zum Wiedener Häuschen vom 18. 3. 1928
— I K Nr. 839/28 —

(Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 7. 4. 1928)

Den Wuppertaler Stadtwerken AG in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom

12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum zweigleisigen Ausbau der Straßenbahnführung in der Düsseldorfer Straße in Wuppertal-Elberfeld mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 18. 3. 1928 maßgebend.
2. Die Bauarbeiten sind nach den mit Prüfvermerk versehenen Zeichnungen G 1484 P 18 vom 27. 11. 1950 und G 1485 P 18 a, b vom 28. 11. 1950 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand nach dem genehmigten und festgestellten Plan errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 358

**697 Genehmigung
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident
53. 51 — 03 (39)

Düsseldorf, den 22. Juni 1961

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG in Duisburg, Hedwigstr. 23-29, Betriebsitz Duisburg, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von: Walsum/Rathaus nach: Oberhausen-Holten (Markt) über Wehofen befristet bis zum 1. Juli 1969 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Gleichzeitig wird die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hiermit für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes auf der Straßenbahnlinie 6 von Walsum/Rathaus nach Holten/Markt gem. § 24 des Personenbeförderungsgesetzes entbunden.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 358

698 **Genehmigung**
zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen
auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53 — 86

Düsseldorf, den 16. Juni 1961

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1961 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw = Erweiterung	Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Düsseldorf			
Otto Bandrock Düsseldorf, Immermannstr. 26	A + M E	4	30. 5. 1963
Albert Küppers Düsseldorf, Liniestr. 46	A + M E A + M N	1 1	29. 5. 1963 24. 5. 1963
Theo Pannenbecker Düsseldorf, Saarwerdener Str. 6	A + M E	3	15. 5. 1963
Adelheid Collé, Düsseldorf, Lanker Str. 7	A + M E	2	8. 5. 1963
Schwertheim & Co. Düsseldorf, Volmerswerther Str. 146	A + M E/Erw	10	27. 4. 1963
Duisburg			
Gebr. Bujok oHG Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	A + M Erw	3	16. 3. 1963
Josef Thil Duisburg-Hamborn, Gottliebstr. 82	A + M E/Erw	2	14. 5. 1963
Karl-Heinz Leineweber Duisburg-Hamborn, Hegerstr. 5	A + M E	2	11. 5. 1963
Josef Streup Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	A + M E	1	16. 3. 1963
Emil Esser Duisburg, Saarbrücker Str. 19	A + M E	2	25. 5. 1963
Essen			
J. F. Conzen Essen, Am Handelshof 1	A + M A + M Erw/E	9 1	10. 7. 1962 30. 5. 1963
Auto-Krell KG Essen, Leopoldstr. 15	A + M E	3	30. 5. 1963
Hermann Gossens Essen, Steeler Str. 319	A + M E	8	7. 5. 1963
Wwe. Hans Verfers Essen, Steeler Str. 319	A + M E	2	7. 5. 1963
Edmund Beerenbrock Essen-Steele, Bochumer Str. 118	A + M E	2	11. 5. 1963
Karl Siegfried Essen-Kupferdreh, Byfanger Str. 43	A + M E	2	25. 5. 1963
Erich Seim Essen-Rüttenscheid, Rüttenscheider Str. 282	A + M E	2	28. 5. 1963

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Krefeld			
Johannes Dohren Krefeld-Bockum, Sollbrückenstr. 86	A + M E	1	30. 5. 1963
Auto-Gather oHG Essen, Gladbacher Str. 290	A + M, davon 2 Kom. nur in der Zeit E vom 1. 4. bis 31. 10.	8	4. 5. 1963
Mönchengladbach			
Wilhelm Brunell Mönchengladbach, Staufenstr. 20	A + M E	1	18. 5. 1963
Robert Flachsenberg Mönchengladbach-Herdt, Vorster Str. 479	A + M E	2	4. 5. 1963
Mülheim a. d. Ruhr			
Luise Elstermeier Mülheim a. d. Ruhr, Velauer Str. 76	A + M E	2	30. 5. 1963
Paul Bädtker Mülheim a. d. Ruhr, Dimbeck 63	M A beschr. auf die Zeit E vom 1. 3. bis 31. 10. jeden Jahres	1	25. 5. 1963
Herta Denkhauß Mülheim a. d. Ruhr, Bahnstr. 42	A + M E	1	18. 5. 1963
Neuß			
Hubert Winters, Neuß, Hermannstr. 18	A + M E/Erw M Erw	5 1	8. 5. 1963 18. 7. 1962
Oberhausen			
August Jütte, Oberhausen, H.-Albertz-Str. 23	A + M E	3	30. 5. 1963
Erich Annen Oberhausen, Flockenfeld 77	A + M E	1	28. 5. 1963
Heinrich Schumacher und August Luca Oberhausen, Lorenzstr. 8	M N	1	16. 5. 1963
Wilhelm Beckmann Oberhausen, Teutoburger Str. 78	M N	1	30. 5. 1963
Remscheid			
Karl Schmitz Remscheid, Emil-Rittershaus-Str. 5	A + M angemietete Kom. E	—	25. 5. 1963
Rheydt			
Friedrich Kottmann Rheydt, Dahlemer Str. 228	A + M E	2	28. 5. 1963
Günter Längen Rheydt, Düsseldorfer Str. 45	A + M E	2	18. 5. 1963
Gebr. Schulte oHG Rheydt, Hohenbergstr. 38	A + M E	1	14. 5. 1963

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Peter Windels Rheydt, Taubenstr. 3	A + M E/Erw	1	4. 5. 1963
Paul Eschenbrüder Rheydt, Mülgastr. 205	A + M E	2	4. 5. 1963
Solingen			
Daniel Kütke Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 81	A + M E und Übertragung	3	18. 5. 1963
Hermann Budde Solingen, Wupperstr. 104	A + M E	2	28. 5. 1963
Gebr. Wiedenhoff Solingen, Bismarckstr. 45	A + M N	8	5. 4. 1963
Viersen			
Ingeborg Dorenburg Viersen, Freiheitsstr. 32	A + M E	1 Klb.	29. 3. 1963
Wuppertal			
Paul Hagemann Wuppertal-Barmen, Bockmühlberg 37	A + M Erw	1	30. 6. 1962
Daniel Kütke Wuppertal-Elberfeld, Lenbachstr. 3	A + M E	1	18. 5. 1963
Ewald Kister Wuppertal-Barmen, Feuerstr. 8	A + M Erw	1 1	28. 3. 1963 26. 6. 1962
Willy Bender Wuppertal-Ronsdorf, Am Stadtbahnhof	A + M E	1	24. 5. 1963
Johannes Klutke Wuppertal-Barmen, Heckinghauser Str. 247	A + M E	1	25. 5. 1963
Hafermann-Reisen KG Wuppertal-Elberfeld, Bayreuther Str. 52	A + M E	1	25. 5. 1963
„Hölter-Reisen“ Herta Hölter, Inh. Helmut Hafermann Wuppertal-Elberfeld, Bayreuther Str. 52	A + M E/Erw (Übertragung von Hölter-Reisen)	3	25. 5. 1963
Dinslaken			
Ferdinand Schmitz Dinslaken, Wielandstr. 38	M N	1	24. 5. 1963
Hans de Cruppe Walsum, Römerstr. 212	A + M E	4	23. 5. 1963
Mettmann			
Herbert Hochkeppel jr. Hilden, Taubenstr. 25	A + M (Übertragung von Gustav Hochkeppel)		23. 7. 1961
Heinrich Wevers Heiligenhaus, Hauptstr. 254	A + M E	2	30. 5. 1963
Peter Rothmann Heiligenhaus, Velberter Str. 138	A + M E/N	2	29. 5. 1963
Alphons Cremer Kettwig, Essener Str. 3	A + M N	1	28. 5. 1963

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Kurt Hübner Langenberg, Hauptstr. 59	A + M M E/N	2 1	18. 5. 1963
Johann Perpeet Mettmann, J.-Flintrop-Str. 22	A + M E Berufsverkehr ausgeschlossen	2	14. 5. 1963
Reisebüro Seipenbusch oHG Velbert, Neustr. 49	A + M Erw	5	10. 1. 1963
Geldern			
Karl Frielitz Geldern, Issumer Landstr. 131	A + M E	1 Klb.	30. 5. 1963
Bernhard Nellesen Straelen, Hans-Tenhaeff-Str. 45	A + M E	1	11. 5. 1963
Grevenbroich			
Gebr. Schilden Wevelinghoven, Postfach 10	A + M N	1	6. 4. 1963
H. Gerresheim KG Jüchen, Weyerstr. 21	A + M Erw	4	11. 12. 1962
Matthias Schiffer Garzweiler, Landstr. 26	A + M E	1	30. 5. 1962
Wilhelm Scheuren oHG Rommerskirchen, Bahnstr. 7	A + M davon 1 Kom. in Ausflugs- E wagenverkehr beschränkt auf Wochenendfahrten vom 1. 5. bis 31. 10.	2	18. 5. 1963
Kempen			
Ernst Kambergs Willich, Peterstr. 69	A + M E	1	30. 5. 1963
Werner Glauch Dülken, Kolpingstr. 12	M N	1	30. 5. 1963
Jakob Moos Waldniel-Hehler Nr. 32	A + M E	4	28. 5. 1963
Richard Heynen Hüls, Schulstr. 115	A + M E	1	18. 5. 1963
Franz Kleinschmidt Dülken, Lindenallee 6	A + M N (Übertragung von Hendrine Leven)	1	10. 12. 1961
Kleve			
Wilhelm Dzösch Kellen, Kurze Str. 6	A + M E	1	30. 5. 1963
Heinrich Loock Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee 45	A + M E N	1 1	30. 5. 1963 2. 5. 1963
Heinrich Heuken Uedemerbruch Nr. 5	A + M E/N	2	4. 5. 1963
Moers			
Johann Janssen Xanten, Viktorstr. 20	A + M, davon 1 Kom. E nur Mietwagenverkehr u. 1 Kom. im Ausflugswagenverkehr nur Wochenendfahrten	2	18. 5. 1963

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Fritz Hippe Moers, Moerser Str. 2	A + M E/Erw	6	25. 5. 1963
Wesel			
Landkreis Rees	M E/N	3	31. 5. 1963
Gebr. Engbers Wesel, Breiter Weg 11—13	A + M E	2	25. 5. 1963
Opladen			
Willi vom Berg Radevormwald, Bergerhof, Elberfelder Str. 84	A + M E	2	30. 5. 1963
Hüttebräucker KG Leichlingen, Hochstr. 4	A + M E	2	12. 3. 1963
Alex Schmitz Berg.Neukirchen, Hüscheid 71	A + M Erw	1	26. 5. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 359

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

699 Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Regierungspräsident
63 — 3093

Düsseldorf, den 22. Juni 1961

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in
Arnsberg ist der Tauglichkeitsstempel

„Krombach“

des Landkreises Siegen abhanden gekommen und
für ungültig erklärt worden.

Ich bitte alle bei der Überwachung des Fleisch-
verkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in
der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, bei
Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung
des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das
Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle des Tauglichkeitsstempels „Krombach“
wird künftig der Tauglichkeitsstempel „Krombach A“
benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 363

veröffentlicht in Nr. 22 a vom 2. Juni 1961 im Re-
gierungsamtsblatt Düsseldorf muß es auf Seite 1
des Straßenverzeichnisses statt 23. Februar 1961
richtig vom „24. Februar 1961“ heißen.

Ferner muß auf Seite 35 des Verzeichnisses unter
Hangweg b) der Satz Südostseite von Hatzfelder Str.
bis . . . durch die Wörter „**südlicher Teil**“ ergänzt
werden.

Wuppertal, den 16. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Schillinger
Stadtoberbaudirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 363

701 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicher- heit und Ordnung auf den Straßen und in den An- lagen des Gebietes der Gemeinde Issum, Kreis Geldern

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbe-
hördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW.
S. 155) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung
öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preuß. Gesetz-
samml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde Issum am
30. Mai 1961 beschlossen, für das Gebiet der Ge-
meinde Issum folgende Verordnung zu erlassen:

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

700 Berichtigung

Bei der Sonderausgabe betr. Verordnung über die
Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung
der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal,

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — StVZO — vom 13. November 1937 — Reichsgesetzblatt I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung)

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten Fahrdamm, Bürgersteige, Rinnen, Seitengräben, Brücken, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Park- und Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer.

II. Abschnitt

Sicherheit auf den Straßen

§ 3

Baustellen und Bauarbeiten

(1) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung oder Beschädigung der Straßendecke auf Bürgersteigen und Fahrbahnen eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen gelagert und aufbereitet werden.

(2) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen.

(3) Bürgersteige dürfen nur befahren werden, wenn ein ausreichender Schutz besonders der Bordsteine angebracht ist.

(4) Im Zusammenhang mit Bauarbeiten entstandene Schäden oder Verschmutzungen an den Straßen sind sofort zu beheben.

(5) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf den Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die — von der Straßenfläche an gerechnet — mindestens 3 m hoch sind.

(3) Es darf nur solches Heizmaterial verwendet werden, das eine nach dem jeweiligen Stand der Heizungstechnik geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen werden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Bürgersteige und Gehwege dürfen ohne Genehmigung des Ordnungsamtes nicht zur Lagerung und Aufstellung von Gegenständen benutzt werden. Dasselbe gilt für die Aufstellung von Verkaufsständen und Fahrradständern. Rillen in den Bürgersteigen und Gehwegen zum Abstellen von Fahrrädern sind verboten.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie Vorübergehende nicht gefährden und den Verkehr nicht behindern können.

(3) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern, insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe und spitze Gegenstände an Einfriedigungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(4) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht im Verkehr nicht behindern. Bäume, Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

(5) Fahnschilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente, Schirmdächer und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände sind in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen. Sie müssen mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 20 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben.

(6) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

(7) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, müssen so mit festen Türen oder Deckeln geschlossen sein, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und auch sonst den Verkehr nicht gefährden.

(8) Überführungen von Rundfunkantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Straßen sind genehmigungspflichtig.

§ 7

Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist grundsätzlich verboten.

§ 8

Spiele

Verboten ist das Auflassen von Windvögeln in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

III. Abschnitt

Ordnungen auf den Straßen und in den Anlagen

§ 9

Hausnummern und Hinweisschilder

(1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist straßenwärts an sichtbarer Stelle rechts neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so muß die Nummer an der zur Straße gelegenen Hausecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt, angebracht werden. In Zweifelsfällen bestimmt das Ordnungsamt die Anbringungsstelle.

(2) Das Hausnummerschild muß von dauerhafter Ausführung sein. Bei Emailleschildern ist eine Größe von 10x10 cm mit schwarzen arabischen Ziffern auf weißem Grund zu verwenden. Zugelassen sind auch sonstige gut lesbare Hausnummern (z. B. aus Bronze oder Metall) und von innen beleuchtete Hausnummerschilder.

(3) An neu errichteten Gebäuden ist die zugeteilte Hausnummer binnen 8 Tagen nach dem Bezug anzubringen.

(4) Wird ein Grundstück umnummeriert, so darf die alte Nummer in der Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt. Unleserliche Hausnummern sind zu ersetzen.

(5) Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, das Anbringen und die Veränderung von Schildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, zu dulden. Hierunter fallen alle Verkehrszeichen, die Straßenbenennungsschilder und die Hinweisschilder für den Verkehr, sowie für Schieber und Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Wer diese Schilder beschädigt, ist zum Ersatz verpflichtet.

§ 10

Hunde

(1) Hundehalter sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos im Straßenverkehr umherlaufen und in der Nachtzeit nicht die Ruhe stören.

(2) Wer auf Straßen und in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen oder Sachen, insbesondere die Anlagen, nicht beschädigen. Hunde sind in öffentlichen Gärten und Grünanlagen an der Leine zu halten. Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Bissige Hunde müssen stets einen Maulkorb tragen.

(3) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere während der Nachtzeit nicht aufsichtslos herumlaufen oder durch Heulen oder Kläffen die Nachtruhe stören.

§ 11

Schutz der Park- und Grünanlagen

(1) Öffentliche Anlagen, Friedhöfe und Plätze werden dem besonderen Schutz der Bürgerschaft empfohlen. Die Anlagen dürfen außerhalb der vorhandenen Wege nicht betreten werden. Das Fahren und Mitführen von Fahrzeugen aller Art ist auf den Anlagewegen verboten. Ausnahmen können für gewerbliche Zwecke und für den Friedhof zugelassen werden. Untersagt ist auch das Abpflücken von Blumen und Zweigen in den Grünanlagen.

(2) Die in den Anlagen aufgestellten Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Es ist verboten, sie an einen anderen Platz zu stellen.

(3) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen, sowie auf den in den Anlagen aufgestellten Bänken ist untersagt.

(4) Die Benutzung der auf dem Kinderspielplatz aufgestellten Geräte ist nur Kindern erlaubt.

(5) Das Baden in Wasserläufen und in Baggerlöchern ist verboten.

(6) Das Betreten von Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierzu freigegeben sind.

IV. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf den Straßen

§ 12

Feste Handels- und Gewerbebestellen

(1) Wer auf Straßen einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- und Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufstischen, -wagen und ähnlichem.

§ 13

Gewerbeausübung

(1) Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den Anlagen,
- b) vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern und innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden.
- c) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserflucht an gerechnet,
- d) an den Haltestellen der Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von 20 m.

(2) Für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern sowie für das Verteilen von Geschäftsempfehlungen und sonstigen Drucksachen gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Ausnahmen können auf Antrag vom Ordnungsamt zugelassen werden.

(3) Schausteller dürfen ihr Gewerbe nur an den von der Gemeinde zugewiesenen Plätzen ausüben. Das gleiche gilt für das Aufstellen von Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während des Tages und der Nacht dienen.

§ 14

Gewerbsmäßiges Musizieren

(1) Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis des Ordnungsamtes erforderlich. Die Erlaubnis wird nur für dienstags und freitags erteilt, jedoch für nicht mehr als 2 Personen.

(2) Durch gesangliche und musikalische Darbietungen auf Straßen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste in den Kirchen und unter freiem Himmel, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.

§ 15

Straßenreklame

(1) Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakate dürfen nur an den hierfür bestimmten Anschlagssäulen mit besonderer Genehmigung angeheftet werden.

(2) Das wilde Plakatieren, insbesondere das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Leitungsmasten, Häusern, Mauern und Zäunen ist verboten, ebenso die Beschriftung der Straßendecke, von Häusern, Mauern und Zäunen.

(3) Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dgl. über die Straße bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes.

V. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 16

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) auf Straßen und in den Anlagen Schmutz und Gartenabfälle zu lagern, Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuerwerfen, Fahrzeuge aller Art zu reinigen und abzuspülen,
- b) Schmutz-, Haus- und sonstige übelriechende Abwässer, Blut und Jauche, sowie chemische Abwässer in Straßenrinnen und Gräben abzuleiten,
- c) Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen und Straßensinkkästen einzuerwerfen, einzuschütten oder einzukehren, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,
- d) das Klopfen und Ausschütten von Teppichen, Betten, Kleidern, Staubtüchern, Polstern und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Balkonen oder Dächern nach der Straßenseite hin im Wohngebiet des geschlossenen Ortes, sofern das Haus unmittelbar an der Straße liegt.

§ 17

Teppichklopfen, Blumengießen

(1) Teppiche usw. dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr in Fenstern zur Hofseite hin und im Grundstücksbereich hinter dem Hause geklopft und ausgestäubt werden.

(2) Das Begießen von Blumen und Pflanzen auf Balkonen, Fensterbrüstungen und dgl. darf nur so erfolgen, daß niemand dadurch beschädigt oder beschmutzt wird.

§ 18

Reinigung der Straßen

(1) Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege, wie Fahrbahnen, Bürgersteige und Rinnensteine, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront des bebauten und unbebauten Grundstücks. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.

(2) Die Reinigung ist regelmäßig jeden Samstag und ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag gründlich vorzunehmen.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörender Gegenstände von den Wegen, insbesondere die die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor dem Kehren zu besprengen. Der sich ergebende Kehricht und Straßenschmutz oder sonstige Unrat ist unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost- und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen (ausgenommen Salz) wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl. zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 8—20 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

(6) Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Abwässer den Rinnsteinen nur insoweit zugeführt werden, daß dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildung auf den Straßen und besonders in den Rinnsteinen hervorgerufen wird. Entstandene Schlitterbahnen sind von den Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen.

(7) Auf den Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Es ist gestattet, die abgeräumten Schneemassen und dgl. auf dem Fahrdamm unmittelbar an der Straßenrinne entlang zu lagern. Die Rinne ist jedoch stets freizuhalten. Die Schneemassen dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

(8) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.

(9) In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.

§ 19

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter müssen an den Abfuhrtagen geschlossen so bereitgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht gefährden. Sie sind unverzüglich fortzuschaffen, sobald sie durch die Müllabfuhr geleert sind.

(2) Es ist verboten, bereitgestellte Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehrlicht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den von der Gemeinde bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 20

Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänge für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen vom Ordnungsamt verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

(2) Auf Grundstücken im geschlossenen Ort ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag ist eine Entleerung der Abort- und Jauchegruben und die Abfuhr ihres Inhalts innerhalb geschlossener Ortslage untersagt. In Notfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 21

Schutz der Straßen

Es ist streng untersagt, auf öffentlichen Wegen und Straßen

- a) die katastermäßig ausgewiesene Wege- und Straßenfläche zu überackern,
- b) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen oder Traktoren bei der Bearbeitung von Grundstücken,
- c) mit Greifenschleppern und sonstigen Maschinen ohne die vorgeschriebene Schutzvorrichtung zu fahren und zu wenden,
- d) das Befahren mit Kettenfahrzeugen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigung

(1) Die nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt der Gemeindedirektor.

(2) Der Gemeindedirektor kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall gestatten.

§ 23

Sondervorschriften

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften der Ortssatzungen und die bau- und gewerblichen Vorschriften und Anordnungen.

(2) Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 24

Bußgeld und Strafandrohung

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher erlassenen Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Issum, den 2. Juni 1961

Gemeinde Issum
als örtliche Ordnungsbehörde

Carl Fleskens
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 363

702 Wegeeinzziehung in Leverkusen

Die Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen-Bayerwerk, haben die Einziehung des an der Wiesenstraße beginnenden und in nordöstlicher Richtung auf die Hitdorfer Straße führenden Weges Gemarkung Rheindorf, Flur 14, Nr. 21, beantragt.

Das Vorhaben der Wegeeinzziehung wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht mit der Aufforderung, evtl. Einsprüche in der Zeit vom

30. Juni bis 27. Juli 1961 einschl.

zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde, Stadt Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 6. Stockwerk, Zimmer 609, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Leverkusen, den 16. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dr. Jacobs
Stadtbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 367

703 Teilerneuerung, Wiederaufbau und Erweiterung des Fabrikationsgebäudes B 1 gem. § 17 GewO.

Die Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen, beabsichtigen, auf ihrem Werksgelände in Leverkusen die Teilerneuerung, den Wiederaufbau und eine Erweiterung der Fabrikationsanlagen im Gebäude B 1.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Lageplan liegen im Stadthaus, Zimmer 408, zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung ab dieser Bekanntmachung, schriftlich in doppelter

Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 25. Juli 1961, 10.00 Uhr, Stadthaus, Zimmer 408, anberaumt. Auch beim Ausbleiben des Unternehmers oder der Widersprechenden werden die Einwendungen erörtert.

Leverkusen, den 28. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Just
Stadtdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 367

704

**Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis C Nr. 5115/148, ausgestellt am 22. 12. 1953 vom Vertriebenenamt Mönchengladbach, lautend auf den Namen Willi Heine-
mann, geboren am 26. 7. 1903, wohnhaft in Groß Eilstorf ist verlorengegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Mönchengladbach, den 31. Mai 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Wenten
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 368

705

**Neuerscheinung und Neuauflage amtlicher topographischer Karten
Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen v. 15. Mai 1961 — Nr. 1/1961**

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
3 — 4907

Bad Godesberg, den 1. Juni 1961

Seit der Bekanntmachung vom 30. 11. 1960 (Abl. S. 89/1961) sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. neu herausgegeben worden.

I. Kartenwerk 1 : 5000

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
Kirchellen-Ekel West	2562	5722	Grundriß	1960	Dinslaken
Düsseldorf-Hassels	2560	5672	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Garath	2562	5666	„	1960	Stadt Düsseldorf
Haan, Holthausen	2570	5674	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Breitscheid Ost	2560	5690	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Angermund	2554	5688	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Breitscheid West	2558	5690	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Försterei Hülsdieken	2560	5688	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Hubbelrath, Dorp West	2562	5678	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Erkrath	2562	5676	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Ratingen Nord	2558	5686	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Erkrath, Unterbach	2562	5674	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Eggerscheidt	2560	5686	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Lintorf West	2556	5688	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Haan, Elp	2568	5674	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Lintorf Ost (Rhld.)	2558	5688	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Wankum	2520	5696	„	1960	Geldern
Stenden, Rahm	2528	5698	„	1960	Geldern
Stenden	2530	5698	„	1960	Geldern
Geldern, Neufeld	2524	5708	„	1960	Geldern
Vernum	2524	5706	„	1960	Geldern

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Aerbeek	2520	5694	Grundriß	1960	Geldern
Kapellen, Boeckelt	2524	5710	„	1960	Geldern
Wahlbeck (Rhld.)	2516	5706	„	1961	Geldern
Stenden Süd	2530	5696	„	1960	Kempen
Klixdorf	2526	5690	„	1961	Kempen
St. Hubert, Voesch	2528	5694	„	1960	Kempen-Krefeld
Ilp. St. Hubert, Voesch	2528	5696	„	1960	Kempen-Krefeld
Schmalbroich, Wall	2526	5694	„	1961	Kempen-Krefeld
Schmalbroich, Ziegelheide	2526	5692	„	1961	Kempen-Krefeld
Pfalzdorf Nord	2510	5732	„	1960	Kleve
Asperberg	2508	5730	„	1960	Kleve
Pfalzdorf Bf.	2510	5730	„	1960	Kleve
Weißes Tor	2508	5736	„	1960	Kleve
Gräfenenthal	2506	5730	„	1960	Kleve
Reichswalde	2506	5736	„	1961	Kleve
Mennrath	2526	5666	„	1960	Mönchengladbach
Hilderath	2524	5666	„	1961	Mönchengladbach
Mülheim (Ruhr)	2560	5698	„	1960	Stadt Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr), Thyssen-Werke	2560	5700	„	1960	Stadt Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr), Raffelberg	2556	5700	„	1960	Stadt Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr), Wolfsburg	2556	5698	„	1960	Stadt Mülheim (Ruhr)
Hamminkeln, Isselrott	2542	5730	„	1960	Rees
Ringenger Bruch	2542	5732	„	1960	Rees
Damm, Bricht	2556	5728	„	1961	Rees
Damm, Forsthaus	2554	5728	„	1961	Rees
Bever-Talsperre Süd	2596	5668	„	1960	Rhein-Wupper-Kreis
Solingen, Fürkeltrath	2572	5674	„	1960	Stadt Solingen
Solingen, Brosshaus	2568	5670	„	1960	Stadt Solingen
Keppeln	2518	5728	m. Höhenlinien	1960	Kleve
Kalkar	2520	5732	„	1960	Kleve
Kalkar Nord	2520	5734	„	1960	Kleve
Altkalkar	2518	5732	„	1960	Kleve
Neulouisendorf	2518	5730	„	1961	Kleve
Appeldorn	2524	5732	„	1961	Kleve
Mülheim (Ruhr), Saarner Mark	2558	5694	„	1960	Mülheim (Ruhr)
Selbeck Ost	2560	5692	„	1960	Mülheim (Ruhr)
Selbeck West	2558	5692	„	1960	Mülheim (Ruhr)
Düsseldorf-Gerresheim Süd	2560	5676	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Gerresheim Nord	2560	5678	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Ludenberg	2560	5680	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Vennhausen	2560	5674	„	1960	Stadt Düsseldorf
Ratingen Süd	2558	5682	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Hasselbeck-Schwarzbach	2560	5682	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Düsseldorf-Rheinstadion	2550	5680	Bodenkarte	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Heerdt	2550	5676	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Oberkassel	2552	5676	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Lörriek	2550	5678	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Unterbilk	2552	5674	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Holthausen	2558	5670	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Wersten	2556	5672	„	1960	Stadt Düsseldorf
Düsseldorf-Nieder-kassel	2552	5678	„	1960	Stadt Düsseldorf

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Wülfrath-Nordwest	2570	5684	Bodenkarte	1960	Düsseldorf-Mettmann
Schloß Heltorf Süd	2552	5688	„	1960	Düsseldorf-Mettmann
Walsum, Wehofen	2552	5710	„	1960	Dinslaken
Obrighoven, Aaperhöfe	2544	5722	„	1960	Dinslaken
Bruckhausen, Testerberge	2550	5720	„	1960	Dinslaken
Hünxe Süd	2552	5720	„	1960	Dinslaken
Hünxe Hardtberg	2554	5722	„	1960	Dinslaken
Gartrop-Bühl Ost	2556	5724	„	1960	Dinslaken
Gahlen, Besten	2560	5724	„	1960	Dinslaken
Friedrichsfeld Ost	2546	5720	„	1960	Dinslaken
Gutshof Glückauf	2548	5720	„	1960	Dinslaken
Dinslaken	2550	5714	„	1960	Dinslaken
Voerde, Eppinghoven	2548	5714	„	1960	Dinslaken
Barmingholten	2552	5712	„	1960	Dinslaken
Dinslakener Bruch	2550	5716	„	1960	Dinslaken
Buchholtwelmen, Welmen	2546	5722	„	1960	Dinslaken
Buchholtwelmen, Buchholt	2550	5722	„	1960	Dinslaken
Buchholtwelmen	2548	5722	„	1960	Dinslaken
Hünxe	2552	5722	„	1960	Dinslaken
Westerbroek West	2514	5700	„	1960	Geldern
Bf. Bönninghardt West	2530	5714	„	1960	Geldern
Straelen Dammerbruch	2514	5696	„	1960	Geldern
Straelen Veen	2514	5696	„	1960	Geldern
Wanlo	2528	5662	„	1960	Grevenbroich
Neersen, Clörather Mühle	2528	5682	„	1960	Kempen-Krefeld
Vorst West	2528	5684	„	1960	Kempen-Krefeld
Schelthof West	2530	5688	„	1960	Kempen-Krefeld
Kempen, St. Peter	2530	5690	„	1960	Kempen-Krefeld
St. Hubert	2530	5694	„	1960	Kempen-Krefeld
Krefeld Stahlwerk	2538	5684	„	1960	Krefeld
Die Leucht West	2532	5712	„	1960	Moers
Wallach Ost	2540	5718	„	1960	Moers
Die Leucht	2534	5712	„	1960	Moers
Ossenberg	2540	5714	„	1960	Moers
Höcht	2544	5714	„	1960	Moers
Wallach West	2538	5718	„	1960	Moers
Ward Ost	2530	5728	„	1960	Moers
Gesthuysen	2526	5730	„	1960	Moers
Lohheide	2546	5708	„	1960	Moers
Laßfonderfeld	2538	5698	„	1960	Moers
Mönchengladbach, Hehn	2526	5672	„	1960	Mönchengladbach
Mönchengladbach, Venn	2526	5674	„	1960	Mönchengladbach
Mönchengladbach, Nord	2530	5674	„	1960	Mönchengladbach
Lippendorf	2542	5722	„	1960	Rees
Rees	2526	5736	„	1960	Rees
Mehr	2532	5732	„	1960	Rees
Bellinghoven	2532	5734	„	1960	Rees
Grunewald	2538	5730	„	1960	Rees
Krudenberg	2552	5724	„	1960	Rees
Bislich Bergerfürth	2534	5730	„	1960	Rees
Ellersche Heide	2536	5730	„	1960	Rees
Husen	2528	5734	„	1960	Rees
Bislich, Vissel	2532	5728	„	1960	Rees

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Ausgabe- jahr	Kreis
Töven	2534	5734	Bodenkarte	1960	Rees
Mars	2536	5726	„	1960	Rees
Bislicher Wald	2536	5732	„	1960	Rees
Vahnum	2532	5730	„	1960	Rees
Mehrhoog	2534	5732	„	1960	Rees
Diersfordt	2536	5728	„	1960	Rees
Nienkampshof	2536	5734	„	1960	Rees
Voorthuysen	2512	5748	„	1960	Rees
Immenhorst	2518	5748	„	1960	Rees
Kämpeshof	2520	5744	„	1960	Rees
Frauenmaet	2520	5748	„	1960	Rees
Holländer Deich	2526	5744	„	1960	Rees
Bislich, Mühlenfeld	2534	5726	„	1960	Rees
Giesenkirchen Ost	2534	5668	„	1960	Rheydt
Odenkirchen	2530	5666	„	1960	Rheydt
Viersen	2526	5680	„	1960	Viersen
Viersen Donk	2530	5678	„	1960	Viersen
Viersen, Hoser	2526	5672	„	1960	Viersen
Viersen, Oberbebrich	2526	5676	„	1960	Viersen

II. Hauptkartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der	
				Berichtigung	Ausgabe
A. Neu hergestellte Blätter					
Keine					
1 : 25 000					
B. Berichtigte Blätter					
1 : 25 000	Düsseldorf	4706	drei- und vierfarbig	1958	1960
1 : 25 000	Mönchengladbach	4804	drei- und vierfarbig	1956	1960
1 : 25 000	Remscheid	4809	drei- und vierfarbig	1956	1960
1 : 25 000	Stommeln	4906	drei- und vierfarbig	1958	1960

III. Sonderkarten

Maßstab		Preis DM
1 : 25 000	Wanderkarte Duisburg Mülheimer Wald, fünffarbig	3,20
1 : 50 000	Rhein-Wupper-Kreis Kreiskarte Nr. 20-22, fünffarbig	3,—
	Wanderkarte Lünen, L 4310, fünffarbig	2,40
	Wanderkarte Hamm, L 4312, fünffarbig	2,40
	Wanderkarte Büren, L 4516, fünffarbig	2,40
	Wanderkarte Arnsberg, L 4714, fünffarbig	2,40
	Wanderkarte Mülheim (Rhein), L 5108, fünffarbig	2,40
	Wanderkarte Waldbröl, L 5110, fünffarbig	2,40

IV. Druckschriften

	Preis DM
Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen — Teil II — (Bemerkungen zu den VermVordrucken, Rechenbeispiele) vom 1. Oktober 1960 (Vermessungspunktanweisung II).	6,—
Tafel 15 — Umwandlung sphäroidischer Ordinaten in konforme Ordinaten.	0,20
Programme und Rechenvordrucke für die Rechenanlage Z 11 des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen.	4,—
Die Karten können bezogen werden	
zu I	durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte,
zu II und III	a) durch die Kartenvertriebsstellen
	1. Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn, Dechenstr. 7/11,
	2. Landkarten-Großbuchhandlung und Verlag Gleumes & Co., Köln Hansaring 97 (Hochhaus),
	3. Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
	4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle, Dortmund, Kaiserstr. 63,
	5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.), Schaumburgstr. 6/10;
	b) durch die Sortimentsbuchhandlungen;
	c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstr. 27/29, .
	für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Str. 103.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Str. 19, bezogen werden.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung (Fortsetzung)

706 Satzung des Berufsschulzweckverbandes Stadt Viersen und Landkreis Kempen-Krefeld

Auf Grund der §§ 1, 5 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) haben die Stadt Viersen und der Landkreis Kempen-Krefeld zur Durchführung des berufsbildenden Schulwesens für die Städte Dülken, Süchteln und Viersen einen Zweckverband gebildet und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsglieder, Aufgaben, Name, Sitz und Dienstherrenfähigkeit

(1) Glieder des Zweckverbandes sind die Stadt Viersen und der Landkreis Kempen-Krefeld.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Einrichtung und Unterhaltung berufsbildender Schulen für Dülken, Süchteln und Viersen.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Berufsschulzweckverband Stadt Viersen und Landkreis Kempen-Krefeld“. Er hat seinen Sitz in Viersen.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte nach den hierfür geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften anzustellen, soweit es sich nicht um Lehrpersonen handelt.

§ 2

Organe
(Vertretung, Verwaltung)

(1) Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsausschuß und der Vorstand.

(2) Dem Verbandsausschuß obliegt die Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse. Die Regelung des inneren Schulbetriebes ist Aufgabe der Schulleitung.

§ 3

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Oberbürgermeister und 6 Mitgliedern des Rates der Stadt Viersen, die vom Rat der Stadt Viersen in den Verbandsausschuß entsandt werden,
2. aus dem Landrat und drei Kreistagsmitgliedern, die in Dülken und Süchteln ihren Wohnsitz haben und vom Kreistag des Landkreises Kempen-Krefeld in den Verbandsausschuß entsandt werden,
3. aus 3 von den Städten Dülken und Süchteln zu wählenden Ratsmitgliedern, die vom Kreistag in den Verbandsausschuß entsandt werden,
4. aus 6 berufsständischen Vertretern, und zwar:
 - 1 Vertreter der Industrie,
 - 1 Vertreter des Großhandels,
 - 1 Vertreter des Einzelhandels,

1 Vertreter des Handwerks,
1 Vertreter der Gewerkschaften,
1 Hausfrau.

Von den 6 berufsständischen Vertretern werden entsandt:

- a) 3 vom Rat der Stadt Viersen,
- b) 3 vom Kreistag des Landkreises Kempen-Krefeld aus den Städten Dülken und Süchteln.

(2) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses sind Stellvertreter von denselben Vertretungskörperschaften zu wählen bzw. zu entsenden.

(3) Die Wahlzeit der Verbandsausschußmitglieder entspricht der Wahlzeit der Räte der Städte Viersen, Dülken und Süchteln bzw. des Kreistages des Landkreises Kempen-Krefeld. Die auf Grund des Abs. 1 Ziffer 1—3 und Absatz 2 entsandten Ratsmitglieder, Abgeordneten und Stellvertreter verlieren ihr Amt, wenn sie vor Ablauf der Wahlperiode aus ihrem Amt als Ratsmitglied bzw. Kreistagsabgeordneter ausscheiden. Für die restliche Wahlzeit sind neue Verbandsausschußmitglieder zu entsenden.

(4) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist für 2 Jahre in wechselnder Folge der Oberbürgermeister der Stadt Viersen bzw. der Landrat des Kreises Kempen-Krefeld. Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Kempen-Krefeld bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Viersen.

(5) Der Vorstand, der Leiter der Zweckverbandsberufsschule und je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher gehören dem Verbandsausschuß mit beratender Stimme an.

§ 4

Verfahren des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist weiter einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses es schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände oder der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes es mit Angabe der zu verhandelnden Tagesordnung beantragt.

(2) Zu den Sitzungen soll mit angemessener Frist, möglichst spätestens 6 Tage vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung mit den notwendigen Erläuterungen eingeladen werden. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes aufgestellt.

(3) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses leitet die Sitzungen.

(5) Für Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses, Abstimmungen und Wahlen, Ordnung in den Sitzungen, Niederschrift der Ausschlußbeschlüsse gelten entsprechend die §§ 34 bis 37 (1) GO NW.

§ 5

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über:

- a) die Satzung einschließlich Abänderung und Aufhebung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Viersen und des Kreistages des Landkreises Kempen-Krefeld,

- b) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen,
- c) die Entlastung des Vorstandes auf Grund der Prüfungsberichte.

(2) Im übrigen gilt für die Zuständigkeit des Verbandsausschusses § 28 GO NW entsprechend. Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen und Versetzungen von Beamten in den Ruhestand bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses. Der Verbandsausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter der Beamten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Oberstadtdirektor der Stadt Viersen,
- b) dem Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld,
- c) den Stadtdirektoren der Städte Dülken und Süchteln.

Der Oberstadtdirektor der Stadt Viersen hat 3 Stimmen, der Oberkreisdirektor und die Stadtdirektoren der Städte Dülken und Süchteln haben je eine Stimme.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes — in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes — vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es die ordnungsmäßige Erledigung seiner Aufgaben erforderlich macht. Er ist ferner einzuberufen, wenn es von einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

(4) Vorsitzender des Vorstandes ist für 2 Jahre in wechselnder Folge der Oberstadtdirektor der Stadt Viersen bzw. der Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld. Stellvertreter ist der Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld bzw. der Oberstadtdirektor der Stadt Viersen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes und seines Vorsitzenden

(1) Der Vorstand berät die der Beschlußfassung des Verbandsausschusses unterliegenden Angelegenheiten vor und macht dem Verbandsausschuß entsprechende Vorschläge.

(2) Der Vorstand beschließt unbeschadet der Vorschrift § 5 (2) Satz 2 über

- a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten sowie über ihre Versetzung in den Ruhestand,
- b) die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppe VI b TO. A und höher.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Berufsschulzweckverbandes. Er stellt die Angestellten bis zur Verg. Gruppe VII TO. A und die Arbeiter des Zweckverbandes an und entläßt sie.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 8

Verwaltung

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes erfolgt durch die Stadtverwaltung Viersen.

§ 9

Schulgebäude, Einrichtung

Die Bereitstellung der Berufsschulgebäude in dem erforderlichen Ausmaß und ihre Unterhaltung ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, vielmehr haben die Stadt Viersen in Viersen und der Landkreis Kempen-Krefeld in Dülken und Süchteln im angemessenen Anteil die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlichen Berufsschulgebäude zur Verfügung zu stellen. Die Bewirtschaftung der Gebäude (Reinigung, Heizung, Beleuchtung) obliegt dem Zweckverband, ferner die Beschaffung und Unterhaltung des Schulinventars (Lehrmittel).

§ 10

Haushaltswirtschaft

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung NW. Der zum Ausgleich des Haushaltsplanes nach Abzug der eigenen Einnahmen erforderliche Zuschußbedarf wird von der Stadt Viersen und dem Landkreis Kempen-Krefeld im Wege der Zweckverbandsumlage aufgebracht. Die Zweckverbandsumlage wird errechnet nach der Zahl der Pflichtberufsschüler und der vierfachen Zahl der Berufsfach- und Fachschüler (Tageschüler). Als Stichtag gilt der 1. 8. vor Beginn eines jeden Schuljahres.

(2) Für die Prüfung der Jahresrechnung und für die sonstige Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Viersen zuständig, das einen Beamten des Landkreises Kempen-Krefeld hinzuzuziehen hat.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Berufsschuldirektor ist den Städten Dülken, Süchteln und Viersen und dem Landkreis Kempen-Krefeld zu Auskünften verpflichtet.

§ 12

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Viersen und des Kreistages des Kreises Kempen-Krefeld. Sofern der Beschluß nicht die Zustimmung des Rates der Stadt Viersen und des Kreistages des Landkreises Kempen-Krefeld findet, entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 14.

(2) Die Abwicklung des Verbandsvermögens erfolgt durch die Stadt Viersen. Der Landkreis Kempen-Krefeld ist berechtigt, die Abwicklung durch sein Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

(3) Das nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte verbleibende Vermögen wird nach Maßgabe der Verbandsumlage der Verbandsmitglieder im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen verteilt.

(4) Die Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes auf die Verbandsglieder erfolgt in der Weise, daß jedes Verbandsglied die dem Anteil seiner Benutzung der gemeinsamen Anstalt entsprechende Anzahl übernimmt, wobei

hinsichtlich des Alters und der fachlichen Befähigung der Bediensteten jedes Verbandsglied gleichmäßig berücksichtigt werden soll. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 13

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Verkündigungsblättern der Stadt Viersen und des Landkreises Kempen-Krefeld in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der GO NW.

§ 14

Schiedsgerichtsklausel

Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Verbandssatzung ergeben, entscheidet unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht ge-

mäß dem zwischen der Stadt Viersen und dem Landkreis Kempen-Krefeld abgeschlossenen Schiedsvertrag.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Viersen, durch den Kreistag des Landkreises Kempen-Krefeld, durch den Rat der Stadt Dülken und durch den Rat der Stadt Süchteln.

(2) Sie tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses in den im § 13 vorgesehenen Organen in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung des Zweckverbandes für die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule der Stadtgemeinden Viersen, Dülken und Süchteln vom 12./14./20. Februar 1947 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Viersen, den 13. Juni 1961

Dr. van Kaldenkerken
Oberstadtdirektor

Alex
Stadtdirektor

Dülken, den 13. Juni 1961

Dr. Feldhege
Stadtdirektor

Held
Stadtammann

Kempen (Niederrhein), den 13. Juni 1961

Müller
Oberkreisdirektor

Böttges
Kreisbeigeordneter

Süchteln, den 13. Juni 1961

Davids
Stadtdirektor

Kemper
Kämmerer

Nachdem die gem. § 15 (1) der o. a. Satzung notwendigen Beschlüsse gefaßt und hier vorgelegt worden sind, wird hiermit die o. a. Satzung gem. § 11 (1) Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 in Verbindung mit § 11 (1) Schulverwaltungsgesetz v. 3. Juni 1958 festgestellt.

Düsseldorf, den 28. Juni 1961

44. C III. 2. 2

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Ebel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 373

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,- DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

13

1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7